

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

- per E-Mail -

An die  
Bürgermeister und Oberbürgermeister  
sowie die Landräte  
im Freistaat Sachsen

über die  
Landesdirektion Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Michael Gerstner

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-32210  
Telefax +49 351 564-32009  
(Abt.)

Michael.Gerstner@  
smi.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
22-2211/1/24-2020/25239

Dresden,  
24. März 2020

### **Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung von Gemeinderats-, Kreistags- und Ausschusssitzungen während der Corona-Pandemie**

In Abstimmung mit dem für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. sowie dem Sächsischen Landkreistag e. V. geben wir in Ergänzung der Hinweise des Sächsischen Städte- und Gemeindetags e. V. zur Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse vom 18. März 2020, Az.: 022.2 /130969, folgende Hinweise:

Sitzungen des Gemeinderats stellen Veranstaltungen eines Hoheitsträgers zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne von Nr. 1 Buchst. a) der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 zum Verbot von Veranstaltungen dar, die ausnahmsweise weiterhin durchgeführt werden können. Aufgrund der am 23. März 2020 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020 über Ausgangsbeschränkungen ist während des Zeitraums bis zum 5. April 2020 das Verlassen der häuslichen Unterkunft nur aus triftigem Grund zulässig.

Als triftiger Grund für das Verlassen der Unterkunft gilt auch die Teilnahme an einer unaufschiebbaren Sitzung des Gemeinderats. Wird die Durchführung einer Gemeinderatssitzung als dringend notwendig erachtet, muss der Bürgermeister anhand eines strengen Maßstabes prüfen, welche Angelegenheiten des Gemeinderates bis zum Ablauf des 5. April 2020 zwingend vom Hauptorgan entschieden werden müssen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen, z. B. Bindefristen zu verlängern oder Beigeordnetenwahlen zu verschieben. Bereits vor dem 22. März 2020 versandte Ladungen des Gemeinderates mit einem Sitzungstermin bis zum 5.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie De-Mail unter  
[www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm).

April 2020 sind erneut zu überprüfen. Bis zur Gemeinderatssitzung ist der Bürgermeister Herr über die Tagesordnung und kann die Tagesordnung entsprechend anpassen. In Gemeinden, die durch Hauptsatzung einen Ältestenrat gebildet haben, ist dieser in die Prüfung einzubeziehen.

Ist die Durchführung einer Gemeinderatssitzung bis zum 5. April 2020 unabweisbar, wird dem Bürgermeister eine Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen oder mit den im Gemeinderat vertretenen Gruppen mit dem Ziel empfohlen, die Anzahl der Teilnehmenden in gleichen Anteilen zu reduzieren, um ein noch beschlussfähiges kleineres Abbild des Gemeinderates zu bewirken. Gemeinderäte, die einer Risikogruppe angehören, können so von der Teilnahme entlastet werden.

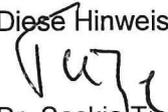
Dringende Angelegenheiten im Sinne des § 52 Abs. 4 SächsGemO, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des (ggf. verkleinerten) Gemeinderats aufgeschoben werden können, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats (Eilentscheidung). Es wird empfohlen, die Mitglieder des Gemeinderats bei diesen Entscheidungen in angemessener Weise einzubeziehen.

Ferner kann gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden, sofern dem kein Gemeinderat widerspricht. Dabei wird aufgrund der aktuellen Situation eine erweiterte Auslegung der Begriffe der „Gegenstände einfacher Art sowie geringer Bedeutung“ von den Rechtsaufsichtsbehörden toleriert werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sächsische Gemeindeordnung keine Ermächtigung für das Staatsministerium des Innern oder die Rechtsaufsichtsbehörden enthalten, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen. Mit diesen Hinweisen zu einer erweiterten Auslegung des § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann deshalb nur verdeutlicht werden, inwieweit diesbezügliche Abweichungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden toleriert werden. Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen in eigener Verantwortung getroffen werden. Dabei kann auch immer ein gewisses rechtliches Risiko verbleiben.

Diese Hinweise gelten für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend. Sitzungen der beratenden Ausschüsse finden unter den gegebenen Umständen nicht statt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Übertragung von Angelegenheiten auf einen Ausschuss durch den Bürgermeister nicht zulässig ist, da die Übertragung von Aufgaben auf einen Ausschuss stets dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Diese Hinweise gelten für die Kreistage und deren Ausschüsse entsprechend.

  
Dr. Saskia Tietje  
Referatsleiterin  
Kommunales Verfassungs- und Dienstrecht